

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone /
Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone /* Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone /* Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum sowie der internationalen Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Université Paul-Valéry Montpellier 3 vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone /* Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone /* Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

- (3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist; Anträge auf Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) sind (zusätzlich) komplett in digitaler Form beim Programmverantwortlichen (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
 - c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein *Transcript of Records* der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache (bei einer Bewerbung für die internationale Variante zwingend in französischer Sprache) im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
 - e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in französischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges am Romanischen Seminar der Universität Heidelberg und ggf., falls zutreffend, der internationalen Variante (*Double Degree*) dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
 - f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
 - g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher oder französischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
 - h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 50% bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 25% bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber;
3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
4. der Nachweis französischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
 - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - b) DALF C1 (*diplôme approfondi de langue française*) oder
 - c) ein Sprachzeugnis für Französisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
 - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen Land nachweisen können.
5. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder

- b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
- c) den *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
- d) das *International English Language Testing System* (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
- e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B1.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen (inklusive zur internationalen Variante, *Double Degree*) ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, mindestens ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.
- (2) Über die Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) berät zusätzlich die gemeinsame Studiengangskommission (*commission pédagogique commune*), bestehend aus den drei Koordinatoren der internationalen Variante aus Heidelberg und Montpellier gemäß dem gemeinsamen Kooperationsvertrag. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien

- (1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum und ggf., falls zutreffend, die internationale Variante (*Double Degree*) geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:
 - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%, Faktor 5);
 - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem französischsprachigen Land (Gewichtung 30%, Faktor 3);
 - c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10%, Faktor 1);
 - d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%, Faktor 1).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.
- (3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft. Für die Zulassung zur internationalen Variante werden in der Regel mindestens 55 Punkte vorausgesetzt; über Ausnahmen entscheidet nach einem gesonderten Auswahlgespräch der Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission.
- (4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung und ggf., falls zutreffend, zusätzlich zur internationalen Variante (*Double Degree*) vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten bzw. bei Punktzahlen von weniger als 55 Punkten bei der zusätzlichen Bewerbung zur internationalen Variante, *Double Degree*), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.
- (5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung (ggf. für die internationale Variante, *Double Degree*) nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach

Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

- (6) Der Zulassungsausschuss kann gemäß den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bewertungsgrundlagen und Bewertungsverfahren eine Zulassung zum o.g. Masterstudiengang und eine gleichzeitige Nicht-Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) empfehlen.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
 - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.
- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
- (4) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 55 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für die internationale Variante (*Double Degree*) des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum geeignet und werden vom Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission zur Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) vorgeschlagen.
- (5) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den o.g. Masterstudiengang vom 25. Mai 2016 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2016, S. 577) außer Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Februar 2018, S. 197ff.